

Der Senator  
für Bildung und Wissenschaft  
Personalrat -Schulen



Freie  
Hansestadt  
Bremen

Der Personalrat -Schulen beim Senator für Bildung und Wissenschaft  
Emil-Waldmann-Str. 3 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Baumann

Zimmer

T 0421 361 6044

F 0421 361 16291

E-mail

pr-schulen@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 09.01.2007

Senator für Bildung und Wissenschaft  
- SV -

## Stellungnahme des Personalrats Schulen zur „Verordnung zur Regelung der Ganztagschule“ (Entwurf vom 20.11.06)

Sehr geehrter Herr Dr. Wewer,

der Personalrat Schulen begrüßt, dass die Rahmenbedingungen der Ganztagschulen durch eine Verordnung geregelt werden.

Allerdings ist der Personalrat der Auffassung, dass die Regelungen über die Struktur und Organisation der Ganztagschulen (§§ 1 + 2) weitgehend ohne stufenspezifische Sonderregelungen in einem § zusammengefasst werden können (siehe § 1 im überarbeiteten Entwurf).

Darüber hinaus hält der Personalrat es für notwendig, dass die Regelung räumlicher und personeller Rahmenbedingungen der Ganztagschulen in die Verordnung aufgenommen werden (siehe §§ 2 + 3 im überarbeiteten Entwurf).

### Begründung:

#### Zu § 1 (1): Streichung des Wortes „rhythmisierter“:

Der Inhalt von „rhythmisierter“ Lernzeit ist nicht eindeutig festzulegen und sollte sich aus dem Schulkonzept ergeben, jedoch nicht formal in der Verordnung festgeschrieben werden.

#### Zu den Ergänzungen § 1 Absätze 3, 4, 5 usw.:

Hier wurden notwendige organisatorische Regelungen und Konkretisierungen in Anlehnung an § 2 übernommen. Weitergehende (stufenspezifische Regelungen würden den Gestaltungsraum der Ganztagschulen zu sehr einengen. Aus pädagogischen Gründen sollte die maximale Unterrichtszeit stärker begrenzt werden (§ 1(4)).

Zu § 1 (6) neu:

Streichung der Formulierung „in gebundener Form“:

Die Abmeldung von den Ganztagschulen sollte grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich sein.

Zu § 2 alt: gestrichen, weil in § 1 neu integriert, soweit erforderlich

Zu § 2 neu: Ganztagschulen benötigen entsprechend ihres Konzeptes für den Ganztagsbetrieb eine Veränderung der räumlichen Rahmenbedingungen für Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte, auf die hier hingewiesen wird.

Zu § 3 neu: Ganztagschulen benötigen entsprechend ihres Konzeptes eine Veränderung der personellen Ausstattung, um die notwendigen Aufgaben während der ganztägigen Schulöffnungszeit erfüllen zu können. Die zusätzliche Lehrerstundenzuweisung in § 1 entspricht dem einvernehmlichen Ergebnis der Schlichtung zur Einrichtung der Ganztagschule Borchshöhe.  
Die anderen Regelungen ergeben sich notwendig aus den verlängerten Öffnungszeiten der Ganztagschulen.

Zu § 4 neu: entspricht § 3 alt

Der geänderte Entwurf der Ganztagschulverordnung liegt als Anlage bei.

Mit freundlichem Gruß



Vorsitzender

Ø -2-4-

# Verordnung zur Regelung der Ganztagschule

Vom...

Entwurf vom 20.11.06

Aufgrund § 23 Abs. 3 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. S. 260 — 223 – a - 5) wird verordnet:

## Artikel 1

### Verordnung über die Ganztagschule

#### § 1 Struktur und Organisation der Ganztagschulen

(1) In Ganztagschulen ist der nach der Stundentafel zu erteilende Unterricht verbunden mit ergänzenden Lern- und Betreuungsangeboten im Rahmen der durchgängigen *rhythmisierten* Lernzeit entsprechend dem von der jeweiligen Schulkonferenz beschlossenen Schulkonzept. Die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler müssen in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen.

(2) Schulen können als ganzes (gebundene Form) oder nur für einzelne Klassenverbände (teilgebundene Form) als Ganztagschule errichtet werden. In beiden Formen umfasst die Lernzeit einschließlich Mittagspause an mindestens drei Wochentagen täglich mindestens sieben Zeitstunden.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler ist eine Mittagspause von mindestens 45 Minuten vorzusehen, wenn der Unterricht an Tage länger als 270 Minuten (6 Unterrichtsstunden) dauert. *Die Teilnahme an der Mittagessenszeit ist für Schülerinnen und Schüler der Grundschule verpflichtend.*

(4) *Die Lernzeit an den Ganztagschulen kann entsprechend § 1 (2) montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 16 Uhr organisiert werden. Das Schulkonzept kann hiervon Abweichungen vorsehen. Die tägliche Unterrichtszeit soll sieben (in Grundschulen sechs) Unterrichtsstunden nicht überschreiten.*

(5) Die gebundene und die teilgebundene Form verpflichtet die Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Klassenverbänden zur Wahrnehmung der für sie bestimmten Unterrichts- und ihrer ergänzenden Lernangebote *durch die Lehrkräfte* sowie der für sie bestimmten Betreuungsangebote *durch die sozialpädagogischen Fachkräfte*. Ein Nachmittag pro Woche soll für jede Klasse von Pflichtunterricht freigehalten werden. An diesem Tag besteht keine Pflicht zur Teilnahme an einem nachmittäglichen Lernangebot.

(6) Unbeschadet der allgemeinen Pflicht, am Unterricht nach der Stundentafel teilzunehmen, besteht die Teilnahmepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung, wenn die Erziehungsberechtigten in Kenntnis des Charakters der Schule als Ganztagschule ihre Kinder an der Schule angemeldet haben oder sie sich im Laufe des Besuchs der Schule für die Teilnahme an der ganztägigen Lernzeit entschieden haben. Die Abmeldung von der Ganztagschule *in teilgebundener Form* ist nur zum Schuljahresende möglich; die Verpflichtung zur Teilnahme kann länger bestehen, wenn die Schulkonferenz dies beschlossen hat und die Erziehungsberechtigten diesen Beschluss vor der Anmeldung kannten oder ihm während des laufenden Schulbesuches schriftlich zugestimmt haben. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

## **§ 2 Räumliche Ausstattung der Ganztagsschulen**

(1) Die Ganztagsschulen erhalten entsprechend ihrer Größe angemessene zusätzliche Räume für

- die Mittagessenversorgung (Mensa und Küche)
- Freizeitaktivitäten der Schülerinnen und Schüler während der Pausen
- Ruhezonen für Schülerinnen und Schüler
- Projekte und Fachunterricht
- die Schülerbücherei der Schule

(2) Das Außengelände der Ganztagsschulen wird für den Ganztagsbetrieb entsprechend umgestaltet.

(3) An den Ganztagsschulen werden neben den Unterrichts-, Lern- und Betreuungsräumen angemessene Konferenzräume und Arbeitsräume mit Einzelarbeitsplätzen sowie Pausen- und Ruheräume für die Beschäftigten bereit gestellt.

## **§ 3 Personelle Ausstattung der Ganztagsschulen**

(1) Die Ganztagsschulen erhalten für die Erfüllung der besonderen nichtunterrichtlichen Ganztagsschulaufgaben durch die Lehrkräfte eine zusätzliche Unterrichtsstundenzuweisung von 3 Lehrerwochenstunden pro Klasse/Lerngruppe im Ganztagsbetrieb. Eine angemessene Pausenregelung für Lehrkräfte und pädagogische MitarbeiterInnen und Mitarbeiter ist durch die Gesamt- und Schulkonferenz festzulegen. Die Vertretungsreserve von 5 % der gesamten Lehrerzuweisung wird den Ganztagsschulen direkt zugewiesen.

(2) Die Ganztagsschulen erhalten für die Erfüllung der zusätzlichen sozialpädagogischen Ganztagsschulaufgaben eine zusätzliche Zuweisung von sozialpädagogischen Fachkräften je Klasse und Woche mindestens im Umfang der gesamten Ganztagsschulöffnungszeit abzüglich der Unterrichtszeit laut Stundentafel.

Wenn das Ganztagsangebot weniger als 5 Tage umfasst, erfolgt je Angebotstag ein Fünftel der Zuweisung an sozialpädagogischen Fachkräften. Zuzüglich wird eine Vertretungsreserve von 10 % zugewiesen.

(3) Die Arbeitszeiten des Schulsekretariates und die Zuweisung des Verwaltungspersonals entsprechen mindestens den Öffnungszeiten der Ganztagsschule.

(4) Die Arbeits- und Präsenzzeiten des Hausmeisterpersonals und die Zuweisung des Hausmeisterpersonals entsprechen mindestens den Öffnungszeiten der Ganztagsschule .

(5) Die Arbeitszeiten und die Zuweisung des Bibliothekspersonals entsprechen mindestens den Öffnungszeiten der Ganztagsschule.

(6) Notwendiges Personal für Küche, Mensa, technische und Gesundheitsaufgaben wird in entsprechendem Umfang zugewiesen.

*(7) Für die besonderen Aufgaben der Schulleitung an Ganztagschulen sind entsprechend der Größe zusätzliche Leitungsstunden – mindestens aber 6 Lehrerstunden – zuzuweisen.*

#### **§ 4 Übergangsregelung**

(1) Die Schulträger können für eine Übergangszeit auch Ganztagschulen in offener Form einrichten und betreiben.

(2) In einer Ganztagschule in offener Form ist ein Aufenthalt verbunden mit einem zusätzlichen Bildungs- und Betreuungsangebot in der Schule am Nachmittag an mehreren Wochentagen möglich, in dem Angebote zur Förderung des schulischen Lernens und zur Gestaltung der Freizeit gemacht werden.

(3) Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den Ganztagsangeboten ist nur möglich, wenn sich deren Erziehungsberechtigten für mindestens ein Schuljahr zu einer verbindlichen Teilnahme ihrer Kinder verpflichten.

(4) Ganztagschulen in offener Form müssen drei Schuljahre nach ihrer Einrichtung vollständig in eine Ganztagschule in teilgebundener oder gebundener Form umgewandelt worden sein.

#### **Artikel 2**

Die Grundschulverordnung vom 20. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 361- 223-a-21) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird aufgehoben.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Bildung und Wissenschaft